

# N i e d e r s c h r i f t

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

---

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 19.20 Uhr

**Protokollführer:** Thomas Niederhammer

**Sachbearbeiter:** Hartmut Riester, Verena Manuth, Ulrike Vogt,  
Bernd Caldart

**Presse:** 1 Person

**Zuhörer:** 3 Personen

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Gemeinderates** mit Schreiben vom 23.11.2017 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Gemeinderat** beschlussfähig ist.

## T a g e s o r d n u n g

---

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
2. Lärmaktionsplan der Gemeinde Rielasingen-Worblingen
  - Behandlung der Stellungnahmen
  - Beschluss des Lärmaktionsplanes
3. Beratung und Beschlussfassung von baulandpolitischen Grundsätzen für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen

4. Umsetzung des neuen Beteiligungsmodells mit Beitritt der Gemeinde Gottmadingen zur Kommunalen Energienetze Rielasingen-Worblingen GmbH & Co. KG
5. Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2018
6. Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2018
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Fehlbelegerabgabe in Gemeinschaftsunterkünften
8. Annahme von Einzelspenden
9. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitung
10. Verschiedenes

F r a g e m ö g l i c h k e i t   f ü r   E i n w o h n e r

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 172/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 22.11.2017		Az.: 022.22; 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 1:</b>	<b>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt				
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard <input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta (e) <input type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja <input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz <input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard <input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas				
<b>Sachverständige:</b>					

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017</b>
---

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	Es waren keine Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt zu geben.	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 173/2017 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 08.11.2017		Az.: 022.22; 022.32; 106.43	
Vorberatung GR/ö am 19.06.2013 / GR/ö am 02.04.2014 /			

Einzuladen:	Fichtner Water & Transportation GmbH, Herrn Alexander Colloseus oder Vertreter, Linnéstraße 5, 79110 Freiburg (ab 17.00Uhr)
-------------	---

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 2:</b>	<b>Lärmaktionsplan der Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b> - Behandlung der Stellungnahmen - Beschluss des Lärmaktionsplanes
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>						
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

#### Vorbericht:

In seiner Sitzung am 02.04.2014 hat der Gemeinderat über den Entwurf des Lärmaktionsplans beraten und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Eine Bürgerinformation zum Lärmaktionsplan fand in der Bürgerversammlung am 10.04.2014 statt. Die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgten im Zeitraum vom 16.04.2014 bis 16.05.2014.

Der Lärmaktionsplan hat einen längeren Entwicklungsprozess durchlaufen, da das Landratsamt Konstanz bezüglich der Lärmberechnungen und der Verkehrszahlen noch Handlungsbedarf sah. So wurden weitere Verkehrszählungen notwendig. Eine Gebäudelärmkarte, Ermittlungen der Lärmwerte nach RLS 90 (Richtlinien für den Lärmschutz) sowie ein Schallausbreitungsmodell mussten nachgereicht werden. Ziel der Verwaltung war es, den Lärmaktionsplan erst zu verabschieden, wenn geklärt ist, dass auch eine Maßnahme aus dem Lärmaktionsplan zur Minderung der Lärmemissionen durch den Straßenverkehr umgesetzt werden kann.

Mit Schreiben vom 02.11.2017 erfolgte erfreulicherweise die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen auf 30 Kilometer pro Stunde ganztägig auf den Straßenabschnitten

- L 191 zwischen der Hauptstraße 28 und der Ramsener Straße 4
- L 222 zwischen der Gottmadinger Straße 11 und der Einmündung in die Hauptstraße.

Die verkehrliche Anordnung erfolgt durch das Landratsamt Konstanz.

Als Anlage sind die eingegangenen Bedenken und Anregungen mit den jeweiligen Stellungnahmen des Fachbüros sowie der Lärmaktionsplan nach Abstimmung mit den Behörden beigefügt. Herr Colloseus vom Büro Fichtner Water und Transportation GmbH wird in der Sitzung die Unterlagen näher erläutern.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen des Fachbüros wird zugestimmt. Der Lärmaktionsplan wird beschlossen. Der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung wird zugestimmt.

**Sitzungsverlauf:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister Herr Attila Villanyi vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg.

Der Bürgermeister führt aus, dass die Ergebnisse des vorliegenden Lärmaktionsplanes weder für ihn noch für die Bürgerschaft nachvollziehbar und transparent seien – insbesondere was die Festlegung der Tempo-30-Bereiche in der Gemeinde anbelangt.

Der Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan, Stand November 2017, welcher den Damen und Herren des Gemeinderates zusammen mit der Einladung übersandt wurde, wird sodann von Herrn Villanyi ausführlich erläutert. Insbesondere wird auf die Kartierung mit den Lärmschwerpunkten entlang der L 191/222 eingegangen. Die vorliegenden Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass in einem kleinen Bereich der L 222 zwischen der Gottmadinger Straße und der Einmündung in die Hauptstraße sowie auf der L 191 zwischen der Hauptstraße 28, den beiden Kreisverkehren bis zur Ramsener Straße 4 ganztägig aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet wurde. Die verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Konstanz liege bereits vor; mit der Aufstellung der Schilder kann im Januar 2018 gerechnet werden.

Aus den Ausführungen von Herrn Villanyi wird deutlich, dass es im Hinblick auf die Festlegung der Lärmschutzpunkte vor allem auf die Nähe der einzelnen Gebäude zur Straße hin ankommt. Anschließend wird auf die vorliegenden Bedenken und Anregungen mit den jeweiligen Stellungnahmen des Fachbüros ausführlich eingegangen. In diesem Zusammenhang verweist Bauabteilungsleiter Riester auf die Tischvorlage für den Gemeinderat und stellt fest, dass einzelne Seiten des übersandten Lärmaktionsplans und der Stellungnahmen überarbeitet und deshalb ausgetauscht werden mussten.

Der Bürgermeister betont, dass man im Hinblick auf eine Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Landratsamt Konstanz in Kontakt stehe. Er betont, dass der vorliegende Lärmaktionsplan keinesfalls statisch sei, sondern bei geänderten Voraussetzungen – wie zum Beispiel einer zusätzlichen Bebauung etc. – den neuen Gegebenheiten angepasst werden kann.

In der Diskussion wird teilweise bemängelt, dass die Ergebnisse von einzelnen Mitgliedern des Gremiums nicht nachvollzogen werden können – insbesondere was die Relation von Kosten und Nutzen im vorliegenden Fall anbelangt.

Abschließend besteht Einigkeit darüber, spätestens nach fünf Jahren eine Aktualisierung des vorliegenden Lärmaktionsplanes vorzunehmen – bei wesentlichen Änderungen beim Verkehrsaufkommen oder der Bebauung gegebenenfalls auch früher.

**Beschluss:**

Den Stellungnahmen des Fachbüros wird zugestimmt. Der Lärmaktionsplan wird beschlossen.  
Der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung wird zugestimmt.

**13** Ja-Stimmen**2** Nein-Stimmen**2** Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 174/2017 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Hartmut Riester	
Erstelldatum TOP: 09.11.2017		Az.: 022.22; 022.32; 640.30	
Vorberatung GR/nö am 10.05.2017 / GR/ö am 20.06.2017 / GR/nö am 18.10.2017; GR nö 08.11.2017			

Einzuladen:	Rechtsanwälte Sparwasser & Heilshorn, Herr Prof. Dr. Sparwasser, Mozartstraße 48, 79104 Freiburg (17.30 Uhr)
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 3:</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung von baulandpolitischen Grundsätzen für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta (e)	<input type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrlé Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
	<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas				
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

#### Vorbericht:

In den vergangenen Jahrzehnten hat die Gemeinde Rielasingen-Worblingen eine Vielzahl von Bebauungsplänen aufgestellt und damit in großer Zahl Baugrundstücke geschaffen. Leider stehen von dieser Vielzahl an Baugrundstücken bis heute nahezu 100 Baugrundstücke nicht dem Wohnungsmarkt zur Verfügung, obwohl eine große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken besteht, die von der Gemeinde nicht befriedigt werden kann.

Auch in einer von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Wohnflächenbedarfsanalyse wurde ermittelt, dass in der Gemeinde bis zum Jahre 2030 bereits bei einem geringen Bevölkerungswachstum von ca. 1.5 % bis zu 550 zusätzliche Wohneinheiten erforderlich sein werden.

Um dieses Potential an „brachliegenden“ Wohnbaugrundstücken zu aktivieren, hat die Gemeinde ein Baulücken-/Freiflächenkataster erstellt und auf dieser Grundlage bei den betroffenen Grundstückseigentümern angefragt, ob Bereitschaft besteht, diese Wohnbaugrundstücke dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Trotz einer guten Rücklaufquote musste eine äußerst geringe Bereitschaft festgestellt werden, Wohnbaugrundstücke an Bauwillige zu veräußern.

Nachdem der Versuch gescheitert ist, Wohnbaugrundstücke im Innenbereich zu aktivieren und dem Wohnungsmarkt zuzuführen, hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Aufgehender“ aufzustellen.

Da sich im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs „Aufgehender“ viele Grundstücke im Eigentum von Privatpersonen befinden und die Kapitalzinsen nach wie vor sehr niedrig sind, besteht die Befürchtung, dass auch in diesem dringend erforderlichen Bebauungsplangebiet eine größere

Zahl an Baugrundstücken nicht bebaut werden wird und damit das Ziel – Schaffung von Wohnraum – nicht in Gänze erreicht wird.

In Anbetracht dessen, dass zum einen bei jeder Überplanung und Erschließung eines neuen Baugebiets der heimischen Landwirtschaft wertvolle Fläche entzogen werden muss, die zudem noch in hohem Maße versiegelt wird und zum anderen die Gemeinde Rielasingen-Worblingen eine sehr flächenarme Gemeinde ist, setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass eine solche Situation nicht dauerhaft hinnehmbar ist.

Um solche Verhältnisse zu vermeiden hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch die Möglichkeit zum Erlass eines Baugebots geschaffen. Das bedeutet, dass durch die Gemeinde vorgegeben werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum ein Baugrundstück überbaut werden muss. Dies kann auf freiwilliger Basis über städtebauliche Verträge oder hoheitlich erfolgen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 mit dieser Thematik befasst und beschlossen, dass hinsichtlich des Erlasses eines Baugebotes in eine breite Diskussion mit der Bürgerschaft eingetreten werden soll. Gleichzeitig wurde beschlossen, bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Erlass eines Baugebots beziehungsweise über die Umsetzung auf vertraglichem Wege das Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Aufgehender“ ruhen zu lassen.

Durch den knappen Wohnraum einerseits und die stetig steigenden Mieten andererseits fällt es immer größeren Bevölkerungsschichten zunehmend schwer, preisgünstigen Wohnraum zu finden. Um diesem Problem entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber im Baugesetzbuch die Möglichkeit geschaffen, in Bebauungsplänen Wohnflächen auszuweisen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude realisiert werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

Auch mit dieser Thematik hat sich der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2017 befasst und beschlossen, auch zu diesem Punkt in eine breite Diskussion mit der Bürgerschaft einzutreten.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde am 04.07.2017 eine Informationsveranstaltung zu diesen Themen durchgeführt.

Im weiteren Verlauf wurden im Auftrag der Gemeinde durch die Kanzlei Sparwasser & Heilshorn baulandpolitische Grundsätze formuliert, mit denen unter anderem die oben angeführten Ziele wie Baugebot und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum realisiert werden sollen. Diese baulandpolitischen Grundsätze sind Anlage zu dieser Einladung.

Der Gemeinderat wird um entsprechende Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Sitzungsverlauf:**

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den renommierten Fachanwalt Prof. Dr. Sparwasser aus Freiburg.

Er betont, dass das von der Verwaltung erstellte Baulandkataster zum Ergebnis geführt hat, dass über 100 Grundstücke momentan in der Gemeinde aufgrund einer fehlenden Veräußerungs- bzw. Bauwilligkeit der jeweiligen Eigentümer dem Markt entzogen seien. Oberstes Ziel müsse es sein, im Falle der Überplanung des Gebietes „Aufgehender“ dafür zu sorgen, dass die dort neu entstehenden baureifen Grundstücke auch einer Bebauung zugeführt werden. Zusätzlich bestehe die dringende Notwendigkeit, bezahlbaren Wohnraum in der Gemeinde zu schaffen, nachdem teilweise im Neubaubereich Kaltmieten von über 10 €/pro qm bzw. bei neu entstehenden Eigentumswohnungen über 3.500 €/qm Wohnfläche verlangt werden.

Die baulandpolitischen Grundsätze, welche heute beschlossen werden sollen, sollen dabei der Verwaltung als Leitfaden für das künftige Verwaltungshandeln in diesem Bereich dienen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Sparwasser betont, dass die Angelegenheit bereits ausführlich sowohl im Gemeinderat als auch im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung in der Talwiesenhalle diskutiert wurde.

Das auf Grundlage dieser Diskussionen vorgestellte Arbeitspapier „Baulandpolitische Grundsätze der Gemeinde Rielasingen-Worblingen“ wird dabei in kurzen Zügen noch einmal vorgestellt. Herr Prof. Dr. Sparwasser betont, dass eine Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum anderst nicht mehr zu machen sei. Obwohl bisher wenige kleinere Gemeinden von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, nehme hier die Tendenz allerdings zu. Abschließend betont Prof. Dr. Sparwasser, dass für diese große Aufgabe eine entsprechende Einmütigkeit im Gemeinderat Voraussetzung für einen breiten Konsens in der Gemeinde sei.

Der Bürgermeister vertritt die Auffassung, dass man hier auch gegenüber den Interessen der Bürgerschaft, welche kein Eigentum in betreffenden Gebieten haben, verpflichtet sei. So sei es absolut nicht sinnvoll, dass baureife Grundstücke auf Halde liegen. Zudem bestehe die Notwendigkeit, potentielle Bauträger im Hinblick auf bezahlbarem Wohnraum in die Pflicht zu nehmen und zusätzlich die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Bauabteilungsleiter Riester weist darauf hin, dass die Paraphierung der Endfassung (Stand 06.12.2017) noch einmal neu anzupassen ist.

Abschließend besteht noch einmal Einigkeit darüber, dass die neuen Grundsätze für Altfälle – wie zum Beispiel auch für das Unterdorf in Worblingen – nicht gelten und diese Grundsätze lediglich in die Zukunft ausgerichtet sind.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden baulandpolitischen Grundsätze der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, Stand 16.11.2017, mit Stimmenmehrheit.

**9** Ja-Stimmen

**5** Nein-Stimmen

**1** Enthaltung

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 175/2017 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 21.11.2017		Az.: 811.03	
Vorberatung GR/nö am 27.07.2016 / GR/nö am 27.09.2017 / GR/nö am 25.10.2017			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 4:</b>	<b>Umsetzung des neuen Teilnehmungsmodells mit Beitritt der Gemeinde Gottmadingen zur Kommunalen Energienetze Rielasingen-Worblingen GmbH &amp; Co.KG</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta (e)	<input type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

<p><b>Vorbericht:</b></p> <p>I. Wesentliche Verträge</p> <p>Anlässlich des Auslaufens der Strom- und Gas- Konzessionsverträge hat sich am 21.05.2014 der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen für die Umsetzung der von der Thüga Energienetze GmbH, folgend „THEN“ genannt, angebotenen Kooperationslösung entschieden.</p> <p>Zur Umsetzung der Kooperation haben die Gemeinde Rielasingen-Worblingen und THEN am 15.12.2014 einen Konsortialvertrag unterzeichnet und mit Gründungsurkunde vom 08.01.2015 die Kommunale Energienetze Rielasingen-Worblingen Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. unter HRB 712632 (im Folgenden „Komplementärin“ genannt), gegründet.</p> <p>Weiterhin wurde der Gesellschaftsvertrag der Kommunale Energienetze Rielasingen-Worblingen GmbH &amp; Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. unter HRA 704056 (im Folgenden „gemeinsame Gesellschaft“ genannt) am 08./29.01.2015 unterzeichnet. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat einen Anteil von 51% und die THEN einen Anteil von 49% an der gemeinsamen Gesellschaft.</p> <p>Der Konsortialvertrag sah vor, dass auch weitere Kommunen sich an den Gesellschaften beteiligen können. Die Gemeinde Gottmadingen hat im vergangenen Jahr ihr Interesse bekundet und der Gemeinderat Rielasingen-Worblingen hat am 27.07.2016 Verhandlungen zugestimmt, mit der Maßgabe, dass ein Teilnehmungsmodell angestrebt werden soll, bei dem die Anteile von Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen jeweils 30 % und der Anteil der THEN 40 % beträgt. Zum damaligen Zeitpunkt bedeutete dies, dass die Gemeinde einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 646.898,50 Euro in die neue Gesellschaft hätte einbringen müssen, da es sich um vorläu-</p>
---

fige Werte handelte.

Im Rahmen umfangreicher Abstimmungen und Verhandlungen wurden die Vertragsentwürfe zwischen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, der THEN und der Gemeinde Gottmadingen diskutiert und weiter konkretisiert. Nachdem in diesen Verhandlungen auch bedeutende steuerliche Fragen aufgekommen sind, haben beide Gemeinden die EversheimStuible Treiberater GmbH aus Stuttgart hinzugezogen, um sich steuerrechtlich beraten zu lassen.

Kernbestandteil ist der neue Konsortialvertrag (siehe Anlage), welcher in mehreren Verhandlungsrunden verhandelt worden ist. Er gibt den Rahmen der Kooperation vor und enthält die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit. Geregelt wird insbesondere der Ablauf der Beteiligung der Gemeinde Gottmadingen an den bestehenden Gesellschaften.

So wird die THEN zum 01.01.2018 zunächst die im Gemeindegebiet der Gemeinde Gottmadingen verlegten Versorgungsnetze (Strom und Gas) als Kapitalerhöhung im Wege einer Sacheinlage in die bestehende gemeinsame Gesellschaft einbringen. Nach Vollzug dieser Kapitalerhöhung verschieben sich die Beteiligungsanteile der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und der THEN kurzfristig. Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen wird eine Beteiligung von 13,88% halten.

Ebenfalls zum 01.01.2018 wird die Gemeinde Gottmadingen einen Beteiligungsanteil von maximal 30% am Festkapital der gemeinsamen Gesellschaft erwerben. Gleichzeitig wird die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zusätzliche Beteiligungsanteile am Festkapital der gemeinsamen Gesellschaft erwerben, so dass sie nach Durchführung der Transaktion ebenfalls mit maximal 30% an der gemeinsamen Gesellschaft beteiligt ist. Nach derzeitigen Planzahlen bedeutet dies für die Gemeinde Rielasingen-Worblingen einen Kaufpreis von rund 1,907 Mio. Euro. Damit erhalten die Gemeinden mittelbar einen entsprechenden Anteil am Eigentum an den Strom- und Gasnetzen in den Gemeindegebieten. Die THEN wird nach Durchführung der Transaktionen mit einem Anteil von 40% am Festkapital der gemeinsamen Gesellschaft beteiligt sein. Bei einer Beteiligungsquote unter 30% ist sicherzustellen, dass die Gemeinde Rielasingen-Worblingen die gleich hohen Geschäftsanteile erwirbt wie die Gemeinde Gottmadingen. Daher enthält der Beschlussvorschlag eine Alternative und einen Beschlussvorschlag zur „Angleichung“ der Geschäftsanteile der beiden kommunalen Gesellschafter.

Die gemeinsame Gesellschaft ist danach Eigentümerin der Strom- und der Gasnetze in den beiden Gemeinden und verpachtet diese an die THEN, welche weiterhin den operativen Betrieb derselben übernimmt.

Der Konsortialvertrag enthält darüber hinaus weiterhin insbesondere Regelungen zu Optionsrechten, welche den Gemeinden die Möglichkeit geben, zu drei späteren Zeitpunkten ihre Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft zu erhöhen oder zu verringern. Auch können gegebenenfalls weitere Kommunen aus der Region aufgenommen werden. Diese Fälle werden aber jeweils körperschaftssteuer- und gewerbsteuerpflichtige Sachverhalte bei der Gesellschaft bzw. bei den Gesellschaftern auslösen.

Der Konsortialvertrag ist abschließend zwischen den Beteiligten abgestimmt. Die wirtschaftlichen Daten beziehen sich auf den Erwerb eines Geschäftsanteils von 30%. Diese Werte können sich je nach Höhe des vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsanteils nochmals verändern. Die absoluten Euro-Werte können sich erst unmittelbar vor dem 01.01.2018 ergeben, nachdem die Investitionen 2017 bekannt und eingerechnet sind.

Die Änderung der Gesellschaftsverträge sowie der Pachtverträge sind ebenfalls schon vorberaten und ergeben sich aus den Festsetzungen des Konsortialvertrages.

II. Wirtschaftliche Rahmendaten

1. Finanzierungsstruktur

Um die Kaufpreise der beiden Gemeinden zu senken, ist man bisher davon ausgegangen, dass

die THEN neben den Versorgungsnetzen auch bestehende Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft überträgt. Diese Übertragung löst aber wegen der Darlehensübertragung eine erhebliche Steuerbelastung aus.

Diese Steuerbelastung kann reduziert werden, wenn die Gemeinden über einen höheren Kaufpreis mehr Eigenkapital in die gemeinsame Gesellschaft einbringen. Dadurch entfällt dann auch die bisher angedachte Finanzierung der gemeinsamen Gesellschaft über weiteres Fremdkapital.

Die Finanzierungsstruktur in der gemeinsamen Gesellschaft wird maßgeblich bestimmt durch die regulierungsrechtlichen Vorgaben. Beim Betrieb von Strom- und Gasnetzen handelt es sich um einen Tätigkeitsbereich, der weitgehend durch die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung (Strom-/GasNEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bestimmt ist. Insbesondere sind die aus dem Netzbetrieb erwirtschaftbaren Erlöse reguliert. Um eine optimale Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen, sollte die Eigenkapitalquote maximal 40% betragen. Hinsichtlich des diese Quote übersteigenden Eigenkapitals, würde nur eine Verzinsung wie Fremdkapital zugestanden werden.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen hat im Haushaltsplan 2017 bereits eine Kreditaufnahme von 670.000 Euro für den ursprünglichen Kaufpreis veranschlagt. Die Finanzierung des Restbetrages des neuen Kaufpreises erfolgt im Haushaltsjahr 2017 im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe verbunden mit einer zusätzlichen Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage bzw. durch die höhere Zuführung an den Vermögenshaushalt, ohne dass es hierfür einen Nachtragshaushalt bedarf.

## 2. Wirtschaftlichkeit

Die gemeinsame Gesellschaft hat lediglich das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen inne. Die gemeinsame Gesellschaft wird die Netze an die THEN verpachten, welche den operativen Betrieb sicherstellt. Hierfür erhält die gemeinsame Gesellschaft von der THEN einen Pachtzins. Dieser Anteil stellt die Eigenkapitalverzinsung dar, wird als Pachtzins an die gemeinsame Gesellschaft als Eigentümerin der Netze bezahlt und ist Grundlage für das Ergebnis derselben, welches am Ende des Geschäftsjahres unter den Gesellschaftern, also den Gemeinden und der THEN, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile ausgeschüttet wird. Wirtschaftlich betrachtet, stellt dieses Ergebnis damit die Verzinsung des von den Gemeinden eingesetzten Kapitals dar.

## III. Weiteres Vorgehen

Nach den heutigen Beschlüssen des Gemeinderates und Durchführung des kommunalaufsichtlichen Verfahrens, wird die Zusammenarbeit mit der THEN und der Gemeinde Gottmadingen entsprechend der im Konsortialvertrag festgelegten Grundlagen umgesetzt. Dazu werden die notwendigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von der Verwaltung vorgenommen, insbesondere die Schlussredaktion, welche noch kleinere Änderungen der Verträge mit sich bringen kann, und der Abschluss der Verträge in der erforderlichen Form (teilweise notarielle Form). Beginn des operativen Geschäfts der Gesellschaft soll der 01.01.2018 sein.

## IV. Beschlussempfehlungen:

1. Die Gemeinde beteiligt sich an der künftigen gemeinsamen Gesellschaft, die das Eigentum an den Stromnetzen der allgemeinen Versorgung in den Gemeindegebieten der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen und den Gasnetzen der allgemeinen Versorgung in den Gemeindegebieten der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen inne hat, mit 30 % der Gesellschaftsanteile und damit mit einem voraussichtlichen Kaufpreis von rund 1,907 Mio. Euro. Die Mittel werden im Haushaltjahr 2017 bereitgestellt.

Der dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 8700-9300.800 (Erwerb von Beteiligungen) in Höhe von 1.237.000 Euro wird zugestimmt. Der Kaufpreis wird im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 670.000 Euro über Fremdkapital finanziert und der Rest durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bzw. durch die höhere Zuführung an der Vermögenshaushalt.

Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 670.000 Euro wird zunächst als Einnahme-Haushaltsrest ins Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Der Haushaltsplan 2018 sieht eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.240.000 Euro vor. Nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2018 (voraussichtlich März 2018) erfolgt eine Kreditaufnahme von insgesamt 1.910.000 Euro aus den Kreditermächtigungen 2017 und 2018.

2. Dem für die Zusammenarbeit vorgesehenen Konsortialvertrag wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt den Konsortialvertrag sowie sämtliche dazugehörige Nebenverträge des Konsortialvertrages mit der Thüga Energienetze GmbH und der Gemeinde Gottmadingen abzuschließen, die den Beitritt der Gemeinde Gottmadingen ermöglichen, die Beteiligungsquote der Gemeinde Rielasingen-Worblingen damit verändern. Zur Änderung des vorliegenden Konsortialvertrages und seine Nebenverträge ist die Verwaltung ermächtigt, soweit diese redaktioneller Natur sind, Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder soweit wesentliche Vertragsinhalte nicht grundlegend verändert werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung bei der Kommunalaufsicht einzuholen.
4. Beschlussvorschlag zur Abstimmung der gleichen Höhe der Beteiligung wie die Gemeinde Gottmadingen, falls sich noch eine Änderung ergibt:

Für den Fall, dass die Gemeinde Gottmadingen beschließt einen Geschäftsanteil zu erwerben, der unter dem momentan vorgesehenen maximalen Anteil von 30 % je Kommune liegt, ist die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bereit, ebenfalls auf diesen reduzierten Geschäftsanteil zurückzugehen, so dass beide kommunalen Gesellschafter einen gleich hohen Geschäftsanteil in der Gesellschaft besitzen. Die Summe der Beteiligungen der Kommunen muss aber mehr als 50 % betragen. Einer erneuten Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat bedarf es hierfür nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt den Konsortialvertrag sowie sämtliche dazugehörige Nebenverträge des Konsortialvertrages mit der Thüga Energienetze GmbH und der Gemeinde Gottmadingen abzuschließen, die den Beitritt der Gemeinde Gottmadingen ermöglichen und die Beteiligungsquote der Gemeinde Rielasingen-Worblingen verändern und zwar im Ergebnis auf einen Geschäftsanteil in gleicher Höhe wie der Geschäftsanteil der Gemeinde Gottmadingen. Der prozentuale Geschäftsanteil und die daraus resultierenden Zahlungen sind dann entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates Gottmadingen in die Verträge aufzunehmen bzw. anzupassen. Zur Änderung des vorliegenden Konsortialvertrages und seine Nebenverträge ist die Verwaltung ermächtigt, soweit diese redaktioneller Natur sind, Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder soweit wesentliche Vertragsinhalte nicht grundlegend verändert werden.

#### **Sitzungsverlauf:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die final ausgehandelten Verträge vor dem Notariat in München am kommenden Dienstag unterzeichnet werden können und lässt die Verhandlungen mit der Gemeinde Gottmadingen noch einmal ausführlich Revue passieren, wobei insbesondere die entstandene steuerrechtliche Problematik aufgezeigt wird. In diesem Zusammenhang

sei man durch ein externes Büro aus Stuttgart hervorragend beraten worden. Es werde nun ein Beteiligungsmodell empfohlen, bei dem die Anteile von Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen jeweils 30 % und der Anteil der THEN 40 % beträgt. Aufgrund der von einer Fachfirma ermittelten Rendite handelt es sich hierbei um ein für alle Beteiligten rentables Projekt, zumal das Konstrukt insgesamt der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge diene.

Zur haushaltsrechtlichen Abwicklung nimmt Rechnungsamtsleiterin Verena Manuth ausführlich Stellung und geht dabei insbesondere auf den sehr ausführlichen Vorbericht ein. Erfreulicherweise ist dabei für das Jahr 2017 kein Nachtragshaushalt erforderlich. Über die prognostizierte Ausschüttung von rund 200.000 Euro p.a. pro Gemeinde kann der erforderliche Schuldendienst problemlos bedient werden, so dass es sich hier insgesamt um rentierliche Verbindlichkeiten für die Gemeinde handelt.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Kämmerin für ihre Erläuterungen und zeigt sich erfreut, dass hier ein gutes Vertragswerk im Interesse der Bürgerschaft und der damit verbundenen Daseinsvorsorge erreicht werden konnte. Mit den Vertragsbeteiligten habe man in den letzten zwei Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht. Abschließend weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch aussteht.

#### **Beschluss:**

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ziffer 1 – 4) stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

**16** Ja-Stimmen

**0** Nein-Stimmen

**0** Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Eigenbetrieb Wasserversorgung	
Drucksache Nr.: 176/2017 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 20.11.2017		Az.: 815.31	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 5:</b>	<b>Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2018</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

<p><b>Vorbericht:</b></p> <p>In der Sitzung wird die Kalkulation für das Jahr 2018 vorgestellt. Diese und die notwendige Satzungsänderung sind als Anlagen beigefügt.</p> <p><u>Rückblick auf die aktuellen Gebührensätze:</u> Bei der Wassergebühr wird weiterhin eine Grundgebühr, umgangssprachlich auch Zählergebühr genannt, erhoben. Unter Anrechnung von 25 Prozent der Fixkosten in die Grundgebühr, wird diese in Abhängigkeit der Nenngröße kalkuliert. Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> soll wie bisher ohne Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren festgesetzt werden. Die für das Jahr 2017 kalkulierte Verbrauchsgebühr betrug 1,33 Euro je m<sup>3</sup> und wurde auch so beschlossen.</p> <p><u>Die Gebührensätze ab 01.01.2018:</u> Die Kalkulation für das Jahr 2018 ergibt eine Verbrauchsgebühr von 1,35 Euro je m<sup>3</sup>. Die Grundgebühren sind aufgrund der Fixkostendegression weiterhin rückläufig.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wortlaut siehe Deckblatt der Kalkulation</p>
<p><b>Sitzungsverlauf:</b></p> <p>Die Gebührenkalkulation, welche die Mitglieder zusammen mit der Einladung erhalten haben, wird von Rechnungsamtsleiterin Verena Manuth in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Eigenbetriebes Wasserversorgung sehr eingehend vorgestellt.</p>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag, der Anlage und wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift ist, einstimmig zu.

Des Weiteren wird die entsprechende Satzungsänderung, welche ebenfalls der Einladung beigefügt war, einstimmig beschlossen (Satzungsbeschluss).

**15** Ja-Stimmen**0** Nein-Stimmen**1** Enthaltung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Bereich der Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“.
3. Der Gemeinderat wählt als Gebührenmaßstab weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
5. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
6. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. In der Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung gelten die Ausgleichsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht. Daher stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zu, hier keinen Ausgleich von Vorjahresergebnissen zu berücksichtigen.
8. Im Bereich der Wasserversorgung wurde ein kostendeckender Gebührensatz von 1,35 EUR/ m<sup>3</sup> für die Wasserverbrauchsgebühr ermittelt. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der beschriebenen Überlegungen werden die Wasserversorgungsgebühren für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr	1,35 EUR/m <sup>3</sup>
Wasserverbrauchsgebühr bei Münzzähler	2,74 EUR/m <sup>3</sup>
Grundgebühr pro Zähler mit Nenngroße Q <sub>3</sub> 4 (Q <sub>4</sub> bis 5 m <sup>3</sup> ) (alt QN 2,5, Q <sub>max</sub> bis 5 m <sup>3</sup> )	1,03 EUR/Monat
Q <sub>3</sub> 10 (Q <sub>4</sub> bis 12,5 m <sup>3</sup> ) (alt QN 6, Q <sub>max</sub> bis 12 m <sup>3</sup> )	2,58 EUR/Monat
Q <sub>3</sub> 16 (Q <sub>4</sub> bis 20 m <sup>3</sup> ) (alt QN 10, Q <sub>max</sub> bis 20 m <sup>3</sup> )	4,13 EUR/Monat
Q <sub>3</sub> 25 (Q <sub>4</sub> bis 31,25 m <sup>3</sup> ) (alt QN 15, Q <sub>max</sub> bis 30 m <sup>3</sup> )	6,45 EUR/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung mit etwaigen Kostenüberdeckungen zu verrechnen.

9. Der Gemeinderat beschließt den Satzungsentwurf zur 16. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 27.04.1998 mit den entsprechenden Änderungsfassungen als Satzung (Satzungsbeschluss).

# GEMEINDE RIELASINGEN - WORBLINGEN

## SATZUNG

**zur 16. Änderung der Satzung über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)  
vom 27.04.1998 in den Änderungsfassungen vom  
06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003,  
19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012,  
04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015 und 23.11.2016**

-----

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 06.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1998 in der Änderungsfassungen vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003, 19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015 und 23.11.2016 wird in § 41 und § 42 geändert.

Die Paragraphen §§ 41 und 42 erhalten folgenden Wortlaut:

### „§ 41

#### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und (5) 6	10	15 m <sup>3</sup> /h
<b>Euro/Monat</b>	<b>1,03</b>	<b>2,58</b>	<b>4,13</b>	<b>6,45</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 42

### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,35 Euro**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,35 Euro**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und der Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter **2,74 Euro“**

## § 2

### **Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.**

Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 41 und 42 der Wasserversorgungssatzung vom 27.04.1998 in den Änderungsfassungen vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 01.12.2003, 19.12.2006, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 02.12.2014, 02.12.2015 und 23.11.2016 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Rielasingen-Worblingen, den 06. Dezember 2017**

**Baumert  
Bürgermeister**

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Eigenbetrieb Abwasserentsorgung	
Drucksache Nr.: 177/2017 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 20.11.2017		Az.: 700.31	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 6:</b>	<b>Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2018</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017</b>
---

<p><b>Vorbericht:</b></p> <p>In der Sitzung wird die Kalkulation für das Jahr 2018 vorgestellt. Diese und die notwendige Satzungsänderung sind als Anlagen beigefügt.</p> <p><u>Rückblick auf die aktuellen Gebührensätze:</u>  In der Kalkulation des Jahres 2017 wurden 237.158 Euro Kostenüberdeckung aus den Jahren 2013 bis 2015 zum Ausgleich gebracht.  Dadurch konnte die Schmutzwassergebühr von 1,37 Euro je m<sup>3</sup> beschlossen werden, obwohl der kalkulierte Gebührensatz 1,70 Euro je m<sup>3</sup> betrug. Der einmalige Ausgleich der Kostenüberdeckung führte zu einer um 0,33 Euro je m<sup>3</sup> geringeren Schmutzwassergebühr.  Auch die Niederschlagswassergebühr konnte mit 0,28 Euro je m<sup>2</sup> beschlossen werden, obwohl der kalkulierte Gebührensatz 0,35 Euro je m<sup>2</sup> betrug. Der einmalige Ausgleich der Kostenüberdeckungen führte zu einer um 0,07 Euro je m<sup>2</sup> geringeren Niederschlagswassergebühr.</p> <p><u>Die Gebührensätze ab 01.01.2018:</u>  Im Jahre 2016 entstand eine Kostenüberdeckung von 169.970 Euro. Diese Kostenüberdeckung kann bis zum Jahr 2021 ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat in der Vergangenheit auf einen zeitnahen Ausgleich bestanden. Daher wird in der Kalkulation des Jahres 2018 diese Kostenüberdeckungen zum Ausgleich gebracht.</p> <p>Dadurch ergibt sich eine Schmutzwassergebühr von 1,56 Euro je m<sup>3</sup>, obwohl der kalkulierte Gebührensatz 1,79 Euro je m<sup>3</sup> beträgt. Der einmalige Ausgleich der Kostenüberdeckung führt zu einer um 0,23 Euro je m<sup>3</sup> geringeren Schmutzwassergebühr.  Für die Niederschlagswassergebühr ergibt sich 0,34 Euro je m<sup>2</sup>, obwohl der kalkulierte Gebührensatz 0,40 Euro je m<sup>2</sup> beträgt. Der einmalige Ausgleich der Kostenüberdeckungen führte zu einer um 0,06 Euro je m<sup>2</sup> geringeren Niederschlagswassergebühr.</p>
--

**Beschlussvorschlag:**

Wortlaut siehe Deckblatt der Kalkulation

**Sitzungsverlauf:**

Die Gebührenkalkulation, welche die Mitglieder zusammen mit der Einladung erhalten haben, wird von Rechnungsamtsleiterin Verena Manuth in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sehr eingehend vorgestellt.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass in § 2 der vorliegenden Änderungssatzung am Ende anstatt 02.12.2016 das Datum 02.12.2015 und statt 06.12.2017 das Datum 23.11.2016 lauten muss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag, der Anlage und wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift ist, einstimmig zu.

Des Weiteren wird die entsprechende Satzungsänderung, welche ebenfalls der Einladung beigefügt war, einstimmig beschlossen (Satzungsbeschluss).

**15** Ja-Stimmen

**0** Nein-Stimmen

**1** Enthaltung

# GEMEINDE RIELASINGEN - WORBLINGEN

## SATZUNG

### zur 16. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS -)

vom 27.04.1998 in der Änderungsfassung vom 06.07.1998, 24.07.2000,  
21.05.2001, 05.11.2001, 19.12.2006, 03.12.2007, 08.12.2008, 09.12.2009,  
06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015 und  
23.11.2016

---

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 06.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

Die Abwassersatzung vom 27.04.1998 in der Änderungsfassung vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 19.12.2006, 03.12.2007, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015 und 23.11.2016 wird in § 42 geändert.

Der § 42 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 42

#### Höhe der Abwassergebühren

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | <b>1,56 Euro.</b>  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m <sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche  | <b>0,34 Euro.</b>  |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser   | <b>1,56 Euro.</b>  |
| Wenn der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nachweist, dass das Abwasser oder Wasser unverschmutzt und unverändert eingeleitet wird beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> | <b>0,42 Euro.“</b> |

**§ 2**

**Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.**

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 42 der Abwassersatzung vom 27.04.1998 in der Änderungsfassung vom 06.07.1998, 24.07.2000, 21.05.2001, 05.11.2001, 19.12.2006, 03.12.2007, 08.12.2008, 09.12.2009, 06.12.2010, 06.12.2011, 04.12.2012, 04.12.2013, 03.12.2014, 02.12.2015 und 23.11.2016 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Rielasingen-Worblingen, den 06. Dezember 2017**

**Baumert  
Bürgermeister**

Gebührenkalkulation Abwasser 2018

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserentsorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtung „Abwasserentsorgung“.
3. Der Gemeinderat wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
5. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:	aus den Betriebskosten:		
Mischwasseranlagen	28,5%	Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	50,0%	Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	5,0%	Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 wird entsprechend der Seite 10 zum Ausgleich eingestellt.
9. Im Bereich des Schmutzwassers wurde ein kostendeckender Gebührensatz von 1,79 Euro/m<sup>3</sup> ermittelt. Im Bereich des Niederschlagswassers wurde eine kostendeckender Gebührensatz von 0,40 Euro/m<sup>2</sup> ermittelt. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen in Höhe von 169.970 Euro werden auf Grundlage der Gebührenkalkulation die Abwassergebühren für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,56 Euro/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,34 Euro/m <sup>2</sup>
Sonstige Einleitungen nach § 42 Abs. 3 Satz 1	1,56 Euro/m <sup>3</sup>
Sonstige Einleitungen nach § 42 Abs. 3 Satz 2	0,42 Euro/m <sup>3</sup>

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung mit etwaigen Kostenüberdeckungen zu verrechnen.

10. Der Gemeinderat beschließt den Satzungsentwurf zur 16. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.04.1998 mit den entsprechenden Änderungsfassungen als Satzung (Satzungsbeschluss).

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 178/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 20.11.2017		Az.: 108.50	
Vorberatung GR/nö am 19.07.2017 / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 7:</b>	<b>Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Fehlbelegerabgabe in Gemeinschaftsunterkünften</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017</b>
---

**Vorbericht:**

Das Landratsamt Konstanz hat der Gemeinde mit Schreiben vom 09.11.2017 die Fehlbelegerabgabe für anerkannte Asylanten in Gemeinschaftsunterkünften für das 1. Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt. Die Fehlbelegerabgabe beträgt 20.100 Euro.

Im Haushaltsplan 2017 sind keine Mittel für diesen Zweck veranschlagt worden, da zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass der Landkreis eine solche Abgabe erheben wird.

Für allgemeine Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Amtes für öffentliche Ordnung stehen noch Haushaltsmittel mit 9.300 Euro zur Verfügung. Da bis Jahresende noch mit weiteren Ausgaben zu rechnen ist, stehen diese Mittel nicht für die Fehlbelegerabgabe zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf Haushaltsstelle 1 100-6200 Amt für öffentliche Ordnung/ sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgabe eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 Euro.

**Sitzungsverlauf:**

Der Bürgermeister informiert, dass mittlerweile von Seiten des Landkreises Konstanz eine Fehlbelegungsabgabe in Höhe von 50 € pro Asylbewerber für jeden Monat, in welchem Asylbewerber, die an sich für die Anschlussunterbringung vorgesehen sind, aufgrund fehlender Wohnraumkapazitäten noch Plätze in Gemeinschaftsunterkünften belegen, erhoben werden.

Die Gemeinderäte Hugenschmidt und Reckziegel geben eine persönliche Erklärung nach § 26 der Geschäftsordnung des Gemeinderates dahingehend ab, dass sie aus Protest gegen die erforderliche überplanmäßige Ausgabe stimmen werden.

**Beschluss:**

Sodann folgt der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag mit Stimmenmehrheit.

**12** Ja-Stimmen**2** Nein-Stimmen**2** Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 179/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 20.11.2017		Az.: 960.04	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 8:</b>	<b>Annahme von Einzelspenden</b>
----------------------------------	----------------------------------

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017</b>
---

<b>Vorbericht:</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Elternbeirat des Kinderhauses Rosenegg hat dem Kinderhaus 356 Euro für die Aufführung eines Tanzerzähltheaters zugewendet.</li> <li>Der Freundeskreis der Ten-Brink-Schule e. V. hat der Gemeinde für die Anschaffung von T-Shirts für die neuen 5. Klässler einen Betrag von 857,49 Euro zugewendet.</li> </ol>		
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat nimmt die Spenden an.		
<b>Sitzungsverlauf:</b>		
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.		
<b>16</b> Ja-Stimmen	<b>0</b> Nein-Stimmen	<b>0</b> Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Hauptamt	
Drucksache Nr.: 180/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer	
Erstelldatum TOP: 22.11.2017		Az.: 022.32	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 9:</b>	<b>Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	<p>Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Vorsitzung vom 22.11.2017 nimmt der Gemeinderat im Wege des Umlaufs Kenntnis.</p> <p>Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.</p>	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 181/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Matthias Möhrle	
Erstelldatum TOP: 22.11.2017		Az.: 022.32; 580.77	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 10:</b>	<b>Verschiedenes Fällarbeiten an Robinien Im Tiefen Brunnen</b>
-----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>		
<p>Gemeinderat Beger bezieht sich auf einen Bericht in der heutigen Ausgabe von „Hallo Die Woche“ und berichtet, dass die Fällungen von Robinien bei Teilen der Bürgerschaft auf Unverständnis gestoßen ist.</p> <p>Der Bürgermeister informiert, dass die Robinien aufgrund einer Wurzel- und Stammfäule gefällt werden mussten. Ersatzpflanzungen mit Hainbuchenhochstämmen werden noch in diesem Jahr erfolgen.</p>		
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 182/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester	
Erstelldatum TOP: 12.12.2017		Az.: 022.32; 621.41	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. :</b>	<b>Fragemöglichkeit für Einwohner Zeitplan der Erschließung des neuen Baugebietes 'Aufgehender' Wortmeldung von Frau Anja Veit, In Lebern 16, hier</b>
---------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Binnig Beate (e)	<input type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp (e)	<input type="checkbox"/>	Beger Bernhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar (e)	<input type="checkbox"/>	Hugenschmidt Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Haag Werner	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2017

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	<p>Bei Aufruf der Fragestunde erkundigt sich Frau Anja Veit, In Lebern 16, hier, nach dem Zeitplan der Erschließung des neuen Baugebietes „Aufgehender“.</p> <p>Bauabteilungsleiter Riester informiert, dass nun entsprechend den in der heutigen Sitzung beschlossenen baulandpolitischen Grundsätzen die entsprechenden Mustervereinbarungen ausgearbeitet werden, mit welchen die Verwaltung dann auf die betroffenen Grundstückseigentümer zugehen werde. Sobald alle einverstanden sind und die städtebaulichen Verträge unterschrieben haben, gehe das Bebauungsplanverfahren weiter. Sofern bei einzelnen Grundstückseigentümern die erforderliche Zustimmung fehle, werde man prüfen, ob die betreffenden Grundstücke aus dem Plangebiet herausgenommen werden können.</p> <p>Wenn alles gut laufe, stehen baureife Grundstücke im genannten Baugebiet voraussichtlich 2019/2020 zur Verfügung.</p>	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19.20 Uhr.

**Rielasingen-Worblingen, 12.12.2017**

**Drucksache Nr. 172 - 182**

Ralf Baumert  
Vorsitzender

Thomas Niederhammer  
Protokollführer

Hermann Wieland  
Gemeinderat

Karlheinz Möhrle  
Gemeinderat